

EINGESCHRÄNKTE REVISION – Was ist das Wesen der Revision? Hinter einer solchen Frage vermutet man eine Hochschulprüfung oder eine philosophische Untersuchung. Doch die Antwort darauf wird derzeit politisch gesucht. Und von ihr hängt vieles ab.

Eingeschränkt oder einschränkend?

Das schweizerische Revisionsrecht wurde zuletzt im Jahr 2008 geändert. Zusammen mit der damaligen Verschärfung des Aktienrechts – und damit auch des Revisionsrechts – führte das Parlament das Institut der eingeschränkten Revision ein, um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu entlasten. Im Jahr 2014 wurden rund 108 000 Revisionen durchgeführt, davon 88 Prozent «eingeschränkt». Schon dieser Blick in die Geschichte zeigt zweierlei: Erstens wollte das Parlament gezielt die KMU entlasten, und zweitens haben diese von der Entlastungsmöglichkeit auch Gebrauch gemacht. Das hört sich gut an, doch gerade hier beginnen die Probleme.

Theorie...

Gemäss dem geltenden Standard für die eingeschränkte Revision ist ihr Ziel «...eine Aussage des Revisors darüber, ob er auf Sachverhalte gestossen ist, die ihn zum Schluss veranlassen, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung

des Bilanzgewinnes nicht in allen wesentlichen Punkten Gesetz und Statuten entsprechen». Im Unterschied zur ordentlichen Revision «liefert (die eingeschränkte) nur eine begrenzte Urteilssicherheit. Diese kommt in der negativ formulierten Zusicherung des Revisors, dass die geprüfte Jahresrechnung keine wesentlichen Fehlaussagen enthält, zum Ausdruck.» Was lässt sich daraus folgern? Sowohl aus dem Willen des Parlaments als auch im Verständnis der Branche ist die eingeschränkte Revision nicht eine kleine, «abgespeckte» ordentliche Revision, sondern eine eigenständige Form, deren Aussage fundamental anders ist und weil sie andere Sachverhalte prüft, Zusammenhänge anders bewertet und Prüfungsbreite statt –tiefe bevorzugt.

... und Praxis

Dieser theoretische Befund wird aber in der Praxis relativiert. Zum einen sind Unternehmen und ihre Revisoren oft selber schuld. Sie nehmen Prüfungshandlungen vor, die von der eingeschränkten Revision nicht verlangt werden. Auch wollen viele den positiven Bescheid im Revisorenbericht lesen und drängen auf eine de facto ordentliche Revision. Doch auch die Treuhänder-Kammer (neu: Expertsuisse) ist selbst nicht an Praxisverschärfungen unbeteiligt. In Unterlagen zur Vernehmlassung der neuen Standards zur eingeschränkten Revision wollte die Kammer viele Elemente der ordentlichen der eingeschränkten Revision überstülpen. Auch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) tut einiges für die Praxisverschärfung. Sie neigt dazu, die eingeschränkte Revision den strengen Vorschriften der ordentlichen Revision, die vornehmlich für börsennotierte Unternehmen angelegt ist, zu unterwerfen. Zudem findet in Bezug auf die Spezialprüfungen eine systemwidrige Angleichung der eingeschränkten an die ordentliche Revision statt. Die RAB verlangt zunehmend eine abso-

lute Unabhängigkeit der Revisionsstelle. Konkret bedeutet dies: So genannte Doppelmandate sollen nicht mehr bestehen; wer also die Buchhaltung führt, darf sie nicht revidieren. All diese Verschärfungen generieren unnötige Zusatzkosten für KMU. Diese hätten explizit entlastet werden sollen und werden nun zunehmend belastet.

Parlamentarisches Anliegen

Treuhandsuisse-Präsidentin und Nationalrätin Daniela Schneeberger (FDP/BL) lancierte zu Beginn dieses Jahres die Motion «Revisionsstelle. KMU-taugliche Lösung sichern und eingeschränkte Revision verwesentlichen» (15.3355) und die parlamentarische Initiative «KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision verwesentlichen zum Schutz unserer KMU» (15.472). Sie doppelte dann mit einer Interpellation in der jüngsten Session nach (15.3567). In den drei Vorstössen geht es um die weitere gesetzliche Verankerung der Eigenständigkeit der eingeschränkten Revision. Es geht auch um eine praxistaugliche Definition von Unabhängigkeit der Revisionsstellen. Es soll so ermöglicht werden, dass KMU aus einer Hand Lösungen in Sachen Finanzen, Treuhänder- und Rechnungswesen im Allgemeinen beziehen können. Und dies wiederum führt zur Diskussion über Doppelmandate.

Doppelmandate

Nach dem Gesetz sind Doppelmandate – oder Lösungen aus einer Hand – erlaubt. Es ist sogar das Erbringen anderer Dienstleistungen erlaubt. «Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden (OR 729 II).» Die Revisionsstelle soll lediglich keine Entschei-

dungsfunktion in der geprüften Gesellschaft haben.

Eine Untersagung des Doppelmandates durch die verschärfte Aufsichtspraxis der RAB ist also vom Gesetzgeber explizit nicht gewollt. Sie führt nicht nur zu einer Zunahme der Revisionskosten, sondern auch zu einer Verzerrung der Branche der Prüfgesellschaften: Kleinen Treuhändern, welche Doppelmandate erbringen, wird der Marktzugang aufgrund von gesetzlich nicht begründeten Anforderungen versagt. Auch eine Untersagung anderer Dienstleistungen ist nicht begründbar. Es ist klar: Die Revisionsstelle darf nicht von der untersuchten Gesellschaft abhängig sein. Warum sollten sie aber nicht kleinere Aktienpakete halten oder Darlehen geben dürfen? Es gibt verschiedene Transaktionen in denen Treuhänder Aktienpakete von betreuten Unternehmen auch nur zeitweilig halten müssen. Dazu gehören beispielsweise Teilverkäufe, Sicherungs- und Finanzierungsgeschäfte. Der Treuhänder, der Lösungen aus einer Hand anbietet, muss das gesamte Spektrum des Rechnungswesens und der treuhänderischen Arbeit seinem Kunden anbieten dürfen. Gerade gegenüber KMU-Kunden müssen sich Treuhänder als ein Kompetenzzentrum verstehen, denn das Finanzwissen ist in den Firmen oft nicht vorhanden.

Welches öffentliche Interesse?

Für mehr «Unabhängigkeit» der Revisionsstelle wird das Argument des öffentlichen Interesses angeführt. Schliesslich ist die Revision eine öffentliche Bestätigung, die sich an Inhaberinnen, aber auch an Arbeitnehmende, Lieferanten, Geldgeber und andere richtet. Diese Argumente stimmen – für die ordentliche Revision. Bei der eingeschränkten sieht die Sache anders aus. Weil sie eine eigene Form ist, ist ihre Aussage fundamental anders. Es wird eben negativ festgestellt, dass es keine «Verdachtsmomente» gibt. Die Anspruchsgruppen, die

mehr erfahren wollen, müssen sich ohnehin intensiver mit der Eigentümerschaft oder dem Management auseinandersetzen. Und das ist dank des unkomplizierten Aufbaus der meisten KMU problemlos möglich. Risiken, die von Grossunternehmen ausgehen, wie beispielsweise Ansteckungsgefahr oder systemische Bedrohungen, sind bei KMU nicht vorhanden. Allfällige Ansprüche lassen sich mit den geltenden Haftungsregeln lösen.

Zudem gibt es ein anderes öffentliches Interesse. Gerade weil die meisten KMU wenig Finanzkompetenzen haben, sollten diese Firmen die Möglichkeit haben, sich umfassend beraten zu lassen. Es ist für die Unternehmen selbst, aber letztlich auch für die Anspruchsgruppen positiv, wenn eine komplette Versorgung stattfinden kann. Würden die Unternehmen aber diese Finanzkompetenz auf verschiedene Externe verteilen müssen, mindert sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie es tun. Also: Die allgemeine Qualität des Rechnungswesens in KMU würde sinken, was eindeutig nicht im öffentlichen Interesse steht.

Keine philosophische Frage

Das Wesen der Revision ist also alles andere als eine philosophische Frage. Sie hat praktische Konsequenzen auf das Geschäftsmodell der Treuhänderunternehmen und vor allem auf die Kosten der KMU. Das Parlament hat dies erkannt, als es eine eingeschränkte Revision einführt. Diese eigenständige Form der Revision erlaubt, dass Treuhänder ihren Kunden Lösungen aus einer Hand anbieten, die weiter gehen als Doppelmandate. Und das ist gut, denn so haben KMU Zugang zu Kompetenzen im Bereich Rechnungswesen und Finanzen. Und damit werden sie stabiler. Davon profitieren letztlich Aktionäre, Arbeitnehmende und Anspruchsgruppen.

Henrique Schneider,
Ressortleiter sgv



Die eingeschränkte Revision erlaubt, dass Treuhänder ihren Kunden Lösungen aus einer Hand anbieten, die weiter gehen als Doppelmandate.

ANZEIGE

EBM

Unter Profis: Nutzen Sie den freien Strommarkt

Vergleichen und wechseln:
www.ebm.ch/easyenergy

Als Unternehmer rechnen Sie mit einem optimalen Einkaufspreis.
Setzen Sie jetzt auch beim Kostenfaktor Strom an.

Nutzen Sie die langjährige Erfahrung von EBM und die Sicherheit in der Energieversorgung. Überzeugen Sie sich von unserem Online-Strom-Angebot EBM EasyEnergy. Damit sparen Sie nicht nur Kosten, sondern auch viel Zeit.

- **Kostensicher:** Fixer Einheitspreis über die gewünschte Vertragslaufzeit (1–5 Jahre)
- **Bedürfnisgerecht:** Auswahl Ihrer bevorzugten Produkte im Baukastenprinzip
- **Effizient:** Offerte selbst erstellen und direkt online bestellen

EBM, Weidenstrasse 27, CH-4142 Münchenstein 1, www.ebm.ch



Gerold Häring
Teamleiter Vertrieb Aussendienst
+41 61 415 42 70
g.haering@ebm.ch

VERTRAUT MIT ENERGIE. SEIT 1897